Deutsche Fassung. Bei Abweichungen ist die englische Fassung maßgeblich.

Fassung vom 4. November 2026.

Vermittlungsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für einen Steuerberater, Buchhalter, Berater oder ein anderes Unternehmen (der „Vermittler“, „Sie“), der einen Einführer an den Zollerstattungsservice von Declaration Check, Handelsname einer in Gründung befindlichen Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales unter der Bezeichnung Falkenmark Services Group (Registernummer und eingetragener Sitz werden hier nach der Eintragung angegeben) („wir“, „uns“), vermittelt.

1. Vermittlungen

1.1 Eine Vermittlung liegt vor, wenn Sie den Einführer über die Partnerseite oder per E-Mail an admin@declarationcheck.com bei uns registrieren, bevor dieser Einführer ein Konto anlegt oder die Schätzung nutzt, und der Einführer uns anschließend innerhalb von 12 Monaten nach der Vermittlung nach unseren Auftragsbedingungen beauftragt. Ein Einführer, der bereits bei uns registriert ist oder zuvor von jemand anderem vermittelt wurde, ist nicht Ihre Vermittlung.

1.2 Wir können jede Vermittlung ablehnen und jeden Auftrag nach unseren Auftragsbedingungen ablehnen, aussetzen oder beenden; in beiden Fällen ist keine Vermittlungsprovision zu zahlen.

2. Vermittlungsprovision

2.1 Die Vermittlungsprovision ist der in unserer schriftlichen Bestätigung Ihrer Registrierung als Vermittler genannte Anteil an unserem Honorar, berechnet auf das Honorar, das wir vom Einführer auf Erstattete Beträge (im Sinne der Auftragsbedingungen) aus Aufträgen, die innerhalb von 12 Monaten nach der Vermittlung beginnen, tatsächlich erhalten. Sie wird innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Honorars des Einführers gegen Ihre Rechnung gezahlt, zuzüglich Umsatzsteuer, soweit anwendbar. Keine Vermittlungsprovision fällt an auf Gebühren für Duty Watch, Carrier Watch oder Softwarelizenzen, auf Beträge, die wir dem Einführer erstatten oder gutschreiben, oder wenn der Einführer uns nicht bezahlt.

2.2 Wir teilen jedem Einführer in unseren Auftragsbedingungen mit, dass ein Berater, der ihn vermittelt hat, einen Anteil an unserem Honorar erhalten kann, dass sich das Honorar des Einführers dadurch nicht ändert und dass wir auf Anfrage sagen, wer bezahlt wurde. Sie machen dem Einführer dieselbe Mitteilung selbst, soweit Ihre Berufsregeln dies verlangen, und nehmen keine Vermittlungsprovision an, wo diese Regeln sie verbieten.

3. Was Sie tun dürfen und was nicht

3.1 Sie dürfen dem Einführer unsere Dienstleistung anhand der Unterlagen auf unserer Website beschreiben und ihm erklären, wie er die kostenlose Schätzung mit seinen eigenen Daten durchführt. Sie werden in unserem Namen keinen Rat erteilen, keine Zusage über das machen, was eine Zollbehörde erstatten wird, keine Anmeldedaten eines Einführers für uns verarbeiten und sich nicht als unser Vertreter oder Bevollmächtigter ausgeben.

3.2 Keine Partei wird etwas anbieten, gewähren oder annehmen, was gegen den Bribery Act 2010 (britisches Antikorruptionsgesetz) oder ein gleichwertiges Gesetz verstieße, und die Vermittlungsprovision ist die einzige Zahlung zwischen uns im Zusammenhang mit einer Vermittlung.

4. Allgemeines

4.1 Jede Partei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich beenden; Vermittlungsprovisionen auf bereits begonnene Aufträge bleiben zahlbar. Wir können diese Bedingungen mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen für Vermittlungen nach der Änderung ändern.

4.2 Wir halten Ihre Kontaktdaten nach unserem Hinweis zu Datenschutz und Daten. Diese Bedingungen unterliegen dem Recht von England und Wales, und die Gerichte von England und Wales sind ausschließlich zuständig, wobei zwingende Vorschriften des Rechts des Staates, in dem Sie ansässig sind, unberührt bleiben. Fragen: admin@declarationcheck.com.